

Entgeltordnung

für die Zentrale Einrichtung Elektronenmikroskopie

vom 25.06.2013

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund §§ 8 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die nachfolgende Entgeltordnung für die Zentrale Einrichtung Elektronenmikroskopie beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Nutzer der Zentralen Einrichtung Elektronenmikroskopie (ZE Elektronenmikroskopie).
- (2) Die Benutzung der ZE Elektronenmikroskopie richtet sich nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung von Diensten der ZE Elektronenmikroskopie werden Entgelte erhoben.

§3 Entgeltgruppen

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Entgeltgruppe. Es gelten folgende Entgeltgruppen:
 - a) Entgeltgruppe 1: Mitglieder und Einrichtungen der Universität Ulm für ihre Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder zu Ausbildungszwecken. Stipendiaten können für Abrechnungszwecke Mitgliedern gleichgestellt werden.
 - b) Entgeltgruppe 2: Mitglieder und Einrichtungen des Universitätsklinikums Ulm für Zwecke der Krankenversorgung, sonstige Personen, Einrichtungen und Firmen, sowie Mitglieder der Universität im Rahmen einer Nebentätigkeit.
- (2) Nutzer der Entgeltgruppe 2 zahlen Vollkosten. Für Nutzer der Entgeltgruppen 1 können Ermäßigungen vorgesehen werden.
- (3) Keine Entgelte zahlen
 - a) Studierende und Promovierende für Abschlussarbeiten, bei denen Beschäftigte der ZE Elektronenmikroskopie Erstbetreuer sind,
 - b) Studierende im Rahmen der Praktika im Lehrbetrieb, soweit der Nutzungsumfang vorher mit der ZE Elektronenmikroskopie abgestimmt wurde.
 - c) Beschäftigte der ZE Elektronenmikroskopie für eigene wissenschaftliche Arbeiten.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann die Universität in Absprache mit dem Leiter der ZE Elektronenmikroskopie oder dem Leiter der Materialwissenschaftlichen Elektronenmikroskopie für einzelne Einrichtungen und Personen oder in Berufsvereinbarungen ein anderes Entgeltmodell festlegen.

§4 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelte werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Präsidium festlegt.
- (2) Alle Entgelte verstehen sich zusätzlich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Höhe der Entgelte reduziert sich auch dann nicht, wenn Nutzer beim Präparieren helfen.

§5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Ulm, den 25.06.2013

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -